

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00380 vom 20. November 2009

ZH Verwaltungsgericht, 2009-11-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2012.00380

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00380 du 20 novembre 2009

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00380 del 20 novembre 2009

Regeste

Strafvollzug (Rechtsverweigerung/Rechtsverzögerung) | Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerde: gerügte Nichtbehandlung eines Haftentlassungsgesuchs eines Straftäters im Massnahmenvollzug. Streitgegenstand (E. 2). Nach Rechtsprechung des Bundesgerichts ist der Anspruch auf Haftkontrolle im Sinn von Art. 5 Abs. 4 EMRK nach Rechtskraft des Sachurteils durch die Prüfung der bedingten Entlassung aus dem Massnahmenvollzug gewährleistet, zumal dem Betroffenen nach Massgabe von Art. 62d Abs. 1 StGB ein jederzeitiges Gesuchsrecht zusteht. Ein strafprozessualer Anspruch, jederzeit das Haftgericht anzurufen (Art. 31 Abs. 4 BV), ist im Massnahmenvollzug nach rechtskräftiger Verurteilung nicht mehr gegeben (E. 4.2). Der Beschwerdegegner ging zutreffend davon aus, dass kein Recht auf jederzeitige Anrufung des Haftgerichts besteht. Die Nichtbehandlung des Haftentlassungsgesuchs stellt folglich keine Rechtsverweigerung dar (E. 4.3). Mögliche Verfahrensverzögerungen beruhen darauf, dass der rechtskundig vertretene Beschwerdeführer trotz korrekt dargelegter Rechtlage durch den Beschwerdegegner auf der Prüfung des Haftentlassungsgesuchs beharrte (E. 4.4). Die Abweisung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Rekursverfahren erfolgte zu Recht. Im Beschwerdeverfahren ist ebenso vorzugehen (E. 6.2). Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen

E. 3

Gemäss Praxis und Lehre liegt eine formelle Rechtsverweigerung vor, wenn eine Gerichts- oder Verwaltungsbehörde es ausdrücklich oder stillschweigend unterlässt, eine Entscheidung zu treffen, zu der sie verpflichtet wäre. Rechtsverzögerung ist einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde dann vorzuwerfen, wenn sie eine Entscheidung nicht binnen der im Gesetz vorgesehenen oder nach den Umständen angemessenen Frist erlässt (BGE 134 I 229, E. 2.3; vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, Vorbem. zu §§ 19–28 N. 46 f.).

E. 4.1

Der Beschwerdeführer sieht in der Nichtbehandlung seines Haftentlassungsgesuchs eine Rechtsverweigerung der Behörden. Die Vorinstanz gehe zu Unrecht davon aus, dass der Beschwerdegegner nicht verpflichtet sei, eine Entscheidung über eine Haftentlassung zu treffen, da nur die Möglichkeit bestehe, eine "bedingte Entlassung" zu verlangen.

E. 4.2

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der vom Beschwerdeführer erwähnte Bundesgerichtsentscheid BGE 121 I 207 ff. [recte BGE 121 I 208 ff.], worin es um die Frage geht, ob Jugendliche einen Anspruch auf ein Verfahren im Sinn von Art. 5 Abs. 3 der

Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) haben, vorliegend nicht einschlägig ist. Gemäss Art. 31 Abs. 4 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) und Art. 5 Abs. 4 EMRK hat jede Person, der die Freiheit nicht von einem Gericht entzogen wird, das Recht, jederzeit ein Gericht anzurufen, das raschestmöglich über die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzugs zu entscheiden hat. Es lässt sich ein eigenständiges Recht auf Prüfung der Entlassung aus dem Massnahmenvollzug nach einer strafrechtlichen Verurteilung herleiten, wenn die Dauer der Internierung, die gestützt auf Art. 5 Abs. 1 lit. e EMRK und somit insbesondere aufgrund einer psychischen Krankheit, Alkohol- oder Rauschgiftsucht des Inhaftierten erfolgte, vom Fortbestehen dieses Krankheitsbilds abhängig ist (BGE 121 I 297, E. 3.b.cc). Gleiches gilt, wenn die Freiheitsentziehung bislang noch keiner richterlichen Überprüfung unterzogen wurde (BGE 116 Ia 60, E. 3.b). Eine Prüfung der Entlassung aus dem Massnahmenvollzug durch die Vollzugsbehörde kurz vorher steht einem Entlassungsgesuch nicht entgegen, sofern dieses nicht als rechtsmissbräuchlich zu werten ist (Marianne Heer, in: Marcel Alexander Niggli/Hans Wiprächtiger, Balser Kommentar, Strafrecht I, 2007, Art. 62d N. 37). Es ist indessen festzuhalten, dass nach Rechtsprechung des Bundesgerichts – und wie von der Vorinstanz erwähnt – der Anspruch auf Haftkontrolle im Sinn von Art. 5 Abs. 4 EMRK nach Rechtskraft des Sachurteils durch die Prüfung der bedingten Entlassung aus dem Massnahmenvollzug bereits gewährleistet ist, zumal dem Betroffenen diesbezüglich nach Massgabe von Art. 62d Abs. 1 StGB ein jederzeitiges Gesuchsrecht zusteht. Ein strafprozessualer Anspruch, jederzeit das Haftgericht anzurufen (Art. 31 Abs. 4 BV), ist im Massnahmenvollzug nach rechtskräftiger Verurteilung nicht mehr gegeben (vgl. BGr, 25. Februar 2009, 6B_33/2009, E. 3.1 und 3.4; 28. Juli 2004, 1P.382/2004, E. 2.3.2).

E. 4.3

In Anbetracht der erwähnten bundesgerichtlichen Rechtsprechung ging der Beschwerdegegner somit in zutreffender Weise davon aus, dass kein Recht auf jederzeitige Anrufung des Haftgerichts besteht, zumal die stationäre Massnahme bislang nicht aufgehoben wurde (vgl. vorn I.B.). Hingegen kann der Beschwerdeführer beim Beschwerdegegner jederzeit ein Gesuch um bedingte Entlassung aus dem Massnahmenvollzug stellen. Zum gleichen Schluss kam das Obergericht in dem anscheinend noch nicht rechtskräftigen Entscheid vom 7. Mai 2012 bezüglich eines Haftentlassungsgesuchs des Beschwerdeführers vom 29. April 2012, worin es seine Zuständigkeit in der Angelegenheit verneinte, unter Verweis auf Art. 62d StGB jedoch die Verwaltungsbehörden für zuständig erachtete, über die Entlassung aus der Massnahme zu entscheiden, und die Eingabe des Beschwerdeführers vom 29. April 2012 schliesslich zuständigkeitshalber dem Amt für Justizvollzug überwies. Die Nichtbehandlung des Haftentlassungsgesuchs durch den Beschwerdegegner stellt folglich keine Rechtsverweigerung dar. Es sei angefügt, dass – entgegen der Vorbringen des Beschwerdeführers – somit bereits vor kurzer Zeit über ein Haftentlassungsgesuch entschieden wurde.

E. 4.4

Der Beschwerdegegner hat jeweils auf die Schreiben des Beschwerdeführers geantwortet, die Rechtslage – wie festgestellt – zutreffend erläutert und ihn aufgefordert, innert angesetzter Frist mit entsprechender Begründung mitzuteilen, ob anstatt des "Haftentlassungsgesuchs", das nicht zu behandeln sei, ein Gesuch um bedingte Entlassung aus dem Massnahmenvollzug gestellt werde. Der Inhalt dieser Schreiben ist im Entscheid

der Vorinstanz zusammengefasst, worauf verwiesen werden kann (§ 70 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 VRG). Der Beschwerdegegner hat den anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer somit mehrmals auf die Möglichkeit hingewiesen, wie korrekt vorzugehen wäre, und ihn insbesondere darüber informiert, dass jederzeit ein Gesuch um bedingte Entlassung aus dem Massnahmenvollzug gestellt werden könnte, worüber jedenfalls zu entscheiden wäre. Sodann schreibt Art. 62d Abs. 1 StGB nur vor, dass die zuständige Behörde mindestens einmal jährlich über die Prüfung der Entlassung aus dem Massnahmenvollzug zu beschliessen hat (vgl. Heer, Art. 62d N. 3). Da ein entsprechendes Gesuch des Beschwerdeführers letztmals am 12. September 2011 behandelt bzw. abgewiesen wurde und seither noch kein Jahr verstrichen ist, geht der Vorwurf in der Beschwerdeschrift fehl, der Beschwerdegegner habe bislang keine Prüfung der Entlassung oder Aufhebung der Massnahme von Amtes wegen vorgenommen. Mit der Vorinstanz ist daher festzustellen, dass mögliche Verzögerungen nicht dem Beschwerdegegner anzulasten sind, sondern darauf beruhen, dass der rechtskundig vertretene Beschwerdeführer trotz korrekt dargelegter Rechtslage auf der Prüfung des Haftentlassungsgesuchs beharrte.

E. 4.5

Somit ist nicht ersichtlich, inwiefern der Beschwerdegegner in der Angelegenheit rechtsverweigernd bzw. -verzögernd gehandelt hätte. Die vorinstanzliche Verfügung ist nicht zu beanstanden und der dafür unzuständige Beschwerdegegner nicht anzuweisen, das Haftentlassungsgesuch innert 48 Stunden zu behandeln und darüber zu entscheiden. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Eine Parteientschädigung ist ihm angesichts seines Unterliegens nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 6.1

Bezüglich des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das ganze bisherige Verfahren ist darauf hinzuweisen, dass gemäss § 16 VRG Privaten, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheinen, auf entsprechendes Ersuchen die Bezahlung von Verfahrenskosten erlassen wird (Abs. 1). Sie haben zudem Anspruch auf die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands, wenn sie nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren (Abs. 2). Als aussichtslos sind Begehren anzusehen, bei denen die Aussichten auf Gutheissung um derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Massgebend ist, ob ein Selbstzahler, der über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung und Abwägung der Aussichten zu einem Verfahren entschliessen würde oder davon Abstand nähme. Der Private soll ein Verfahren, das er auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil es ihn nichts kostet. Dagegen gilt ein Begehren als aussichtsreich, wenn sich die Aussichten auf Gutheissung oder auf Abweisung ungefähr die Waage halten oder nur geringfügig differieren (Kölz/Bosshart/Röhl, § 16 N. 31 f.).

E. 6.2

Wie aufgezeigt, besteht für den Beschwerdeführer kein Anspruch auf Haftprüfung. Indessen ist es ihm möglich, jederzeit die Prüfung der bedingten Entlassung aus dem

Massnahmenvollzug zu verlangen, worauf er vom Beschwerdegegner mehrmals – und auch vom Obergericht im Rahmen der Prüfung eines Haftentlassungsgesuchs – hingewiesen wurde. Auch die Vorinstanz hielt in ihrem Entscheid Entsprechendes fest. Dass sich der Beschwerdegegner um die Klärung der Rechtslage bemühte und den Beschwerdeführer darüber ausreichend informierte, ist aufgrund des aus den Akten ersichtlichen, umfangreichen Schriftverkehrs genügend erkennbar. Unter diesen Umständen erweisen sich seine Rügen bezüglich Rechtsverweigerung bzw. -verzögerung von vornherein als unbegründet. Der Rekurs bzw. die Beschwerde ist als offensichtlich aussichtslos zu qualifizieren. Demnach hat die Vorinstanz sein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege zu Recht abgewiesen und dem Beschwerdeführer Verfahrenskosten auferlegt. Im Beschwerdeverfahren ist ebenso vorzugehen, weshalb das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.